



LAND  
TIROL

## **BREITBANDFÖRDERUNGS- PROGRAMM**

Förderung von Gemeinden zur  
Errichtung passiver  
Breitbandinfrastruktur

# Förderung von Gemeinden zur Errichtung passiver Breitbandinfrastruktur

## *Förderungsrichtlinie*

### **1. Zielsetzung**

Vorrangiges Ziel der Förderungsmaßnahme ist die Schaffung gigabitfähiger Breitbandinfrastruktur, wie z.B. LWL-/Glasfasernetze, in Tiroler Gemeinden. Gigabitfähige Breitbandinfrastruktur ist nicht nur Triebfeder für neue Technologien (z.B. 5G), für Innovation und für technischen Fortschritt, sondern bildet darüber hinaus die Grundlage für den globalen Trend Digitalisierung. Für den Standort Tirol ist gigabitfähige Breitbandinfrastruktur ein richtungsweisender Faktor.

### **2. Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm**

Grundsätzlich ist die Förderung des Bundes „Breitband Austria 2020 Leerrohrverrohrungsprogramm“ ([www.ffg.at/Breitband/Leerrohrfoerderung](http://www.ffg.at/Breitband/Leerrohrfoerderung)) in Anspruch zu nehmen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Gemeinden bei der Errichtung von passiver Breitbandinfrastruktur für LWL-/Glasfasernetze, sofern im entsprechenden Gebiet oder in den entsprechenden Gebieten noch keine ausreichende gigabitfähige Breitbandinfrastruktur vorhanden ist.

Zusätzlich werden Gemeinden bei der Nutzung und bei dem Kauf von bestehender passiver Breitbandinfrastruktur unterstützt.

### **4. Förderungswerber**

Förderungswerber können Tiroler Gemeinden, Kooperationen von Tiroler Gemeinden und Tiroler Gemeindeverbände sein. In besonders begründeten Fällen können auch öffentliche Unternehmen, die sich im mehrheitlichen Eigentum von Gemeinden befinden, Förderungswerber sein, sofern sie ausschließlich Netzbereitsteller und keine Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter sind.

### **5. Art und Ausmaß der Förderung**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 50 % der förderbaren Kosten (Förderbemessungsgrundlage). Als Mindestbemessungsgrundlage gelten € 10.000,00, als Höchstbemessungsgrundlage € 250.000,00.

Die Inanspruchnahme der Förderung kann nur einmal jährlich erfolgen.

## 6. Förderbare Kosten

(1) Förderbare Investitionen sind:

- Beratungsleistungen
- Detailplanung und Projektmanagement
- Kosten für Tiefbauarbeiten (z.B. Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung)
- Kosten für eine Leerverrohrung inkl. Verlegung
- Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inkl. Einblasen und Spleißen
- Kosten für Faserverteiler inkl. deren Einbau
- Kosten für passive Einrichtungen für Ortszentralen
- Gemeinde-Eigenleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung (z.B. Bauhof) passiver Breitbandinfrastrukturen (Förderung i.H. von € 10,- pro Arbeitsstunde, maximal € 10.000,- pro Antrag)
- Einmalkosten für Dienstbarkeiten und Entschädigungsleistungen
- Kosten für den Kauf von bestehenden passiven Breitbandinfrastrukturen (z.B. ganze Leerrohrnetze, Leerrohrstrecken, LWL-/Glasfaserstrecke)
- Einmalkosten für die Nutzung von bestehenden passiven Breitbandinfrastrukturen (z.B. Rohrsegmentierung, Abgeltung von Nutzungsrechten). Eine Abstimmung mit der Förderstelle ist unbedingt im Vorfeld erforderlich.

Aus kosteneffektiven Gesichtspunkten ist es anzustreben, Tiefbau- und Verlegearbeiten zusammen mit anderen Infrastruktur-Bauvorhaben durchzuführen. Die dabei anfallenden anteiligen Kosten werden gefördert.

(2) Nicht förderbar sind:

- Kosten für das Breitband-Konzept
- Aktive Netzkomponenten
- Lizenzgebühren
- Laufende Kosten
- Investitionen, die nicht dem laufenden Stand der Technik entsprechen

## 7. Verfahrensbestimmungen

(1) Der Erstantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojekts bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in elektronischer Form beizulegen:

- Projektbeschreibung (nach Möglichkeit auf Grundlage eines Breitbandkonzeptes)
- Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge

- Behördliche Genehmigungen (falls erforderlich)
  - Planungsunterlagen (Bauplan, Trassenplan. etc.)
- (2) Die Förderstelle kann zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlichen Unterlagen verzichten.
  - (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderwerber schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
  - (4) Weiters hat der Förderungswerber in derselben Form anzugeben, welche anderen Förderungen für dieselben förderbaren Kosten beantragt werden oder noch beantragen werden wird.
  - (5) Die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben ExpertInnen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese ExpertInnen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
  - (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung.
  - (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## **8. Eigentumsverhältnisse**

Die geförderte Breitbandinfrastruktur bleibt im Eigentum des Fördernehmers.

## **9. Offener Zugang und angemessenes Entgelt**

Der Fördernehmer gewährt einen offenen, diskriminierungsfreien Zugang zu der passiven Breitbandinfrastruktur. Er hat für die Nutzung der passiven Breitbandinfrastruktur ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen.

## **10. Weitere Pflichten**

Um die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der eingesetzten öffentlichen Mittel zu gewährleisten, hat der Fördernehmer folgende Pflichten zu erfüllen:

- Die Fördernehmer sind dazu angehalten die Synergiepotenziale zu nutzen, die sich aus dem zentralen Infrastrukturregister (ZIS) der RTR-GmbH ergeben. Bei ihren Planungen und Baumaßnahmen sind daher entsprechende Anfragen an das ZIS-Register zu stellen und bei eigenen Baumaßnahmen sind die elektronischen Informationen über das neu errichtete Netz in das ZIS-Register vom Fördernehmer einzumelden.
- Die neu errichtete Breitbandinfrastruktur muss vermessen und in einem Geodatenatz dokumentiert werden. Diese Daten sind der Förderstelle in einem definierten Format zur Verfügung zu stellen.

## **11. Rahmenrichtlinie**

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderung und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **12. Rechtsgrundlagen**

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

## **13. Publizität**

Für Projekte, bei denen die Förderung des Landes Tirol mehr als € 20.000,00 beträgt, ist auf die Landesförderung unter Verwendung des Förderlogo des Landes Tirol bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt deutlich hinzuweisen. Das Förderlogo zum Download ist unter <https://www.tirol.gv.at/presse/foerderlogo-des-landes-tirol/> abrufbar. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseiten, Inserate, etc.

## **14. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **15. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2014 in Kraft und gilt bis einschließlich 30.06.2023. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2022 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.